

Das Unbehagen einer Willensnation im Diskurs um ihre Mehrsprachigkeit

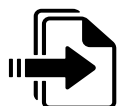
Andrea Wehrli | Bern

La Suisse est un pays multilingue qui s'engage inlassablement en faveur du plurilinguisme. Les langues sont protégées par la Constitution et réglementées par la loi. Pourquoi donc éprouvons-nous ce malaise? Serait-ce lié au mélange de faits et de vœux pieux que l'on retrouve dans le discours sur le plurilinguisme et au fait que les linguistes ne soient guère ou mal écoutés dans les processus de prise de décision? Ces circonstances ne font-elles pas que renforcer les préjugés et rendre les malentendus inévitables?

Ou serait-ce lié au fait que nous ne pouvons mener un discours sur les langues de manière objective, ouverte et honnête, sans nous positionner et surtout sans nous interroger sur nos valeurs et notre manière d'être?

Se pourrait-il que nous devions remettre en question notre concept de multilinguisme et le renouveler de façon à répondre aux réalités du présent et à nous préparer pour l'avenir?

Cet article est un petit tour d'horizon sur la valeur donnée aux langues nationales, officielles, étrangères ainsi qu'aux dialectes suisse-allemands et quelques exemples de leurs interférences dans le paysage linguistique suisse.



Plus d'articles sur ce thème:

www.babylonia.ch >

Archives thématiques > Fiches 14 et 23

Las linguas naziunalas èn il tudestg, il franzos, il talian ed il rumantsch.

Constituziun federala da la Confederaziun svizra - Art. 4 Linguas naziunalas

1. Ein Blick ins Jetzt

Offiziell versteht sich die Schweiz als viersprachiges Land. Sie ist viersprachig, weil sie aus vier verschiedenen Sprachregionen besteht. Die Bundesverfassung, welche den normativen Rahmen unseres Staates festlegt, hält Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als Landessprachen auch explizit fest. Doch bereits hier – auf Bundesebene – hört es auf mit der gelobten Viersprachigkeit. Denn kein einziger Kanton ist viersprachig! In ihrer Mehrheit sind Kantone sogar nur einsprachig. Ausnahmen hiervon bilden die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und

Wallis und der einzige dreisprachige Kanton Graubünden.

Um den Zusammenhalt einer Willensnation zu gewährleisten, gilt es auf verschiedene Interessen und Sensibilitäten Rücksicht zu nehmen: So erstaunt es kaum, dass alle vier Landessprachen in der Bundesverfassung ihren Platz finden. Fragen aufwerfen könnte aber die Feststellung, dass nur drei als Amtssprachen aufgeführt sind. Warum?

Anders als es aus heutiger Sicht erscheinen mag, wurde das Rätoromanische erst 1938 als Landessprache (damals noch *Nationalsprache* genannt) anerkannt (vgl. Kasten I auf der nächsten Seite). Zum Wesen unseres föderalistischen Staates gehört es unter anderem, dass Kantone innerhalb ihrer Territorien über ihre Sprachen bestimmen können. Gleichzeitig werden die Kantone in Artikel 70 der Bundesverfassung (BV) ihrerseits aufgefordert, bei der Festlegung ihrer *Amtssprachen* „das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren“. Der Respekt vor Minderheiten ist damit verfassungsmässig gewahrt. Warum also ein Unbehagen?

Der *linguistische* und sozial pikante Aspekt der pragmatischen Schweizer Mehrsprachigkeitspolitik ist, dass die vierte Landessprache eine für diesen Zweck erschaffene Standardvariante der verschiedenen rätoromanischen Idiome darstellt. Vielleicht gründet auch hier das Unbehagen im Diskurs um die Schweizer Mehrsprachigkeit, da bei Diskussionen um das Rätoromanische der Streit um die Anerkennung der rätoromanischen Idiome immer wieder mitspielt. Denn für die romanischen Sprachgemeinschaften geht es hier auch um die Identitätsfrage innerhalb dieser Willensnation.

Die Schweizer Mehrsprachigkeit ist vom Prinzip der *Territorialität* beseelt. Dieses in der Bundesverfassung verankerte Prinzip weist eine Sprache einem bestimmten Territorium zu und verleiht ihr so einen gewissen Schutz innerhalb dieses

Sprachgebietes. Auf individueller Ebene ermöglicht dies beispielsweise Menschen – solange sie sich in ihrem Sprachgebiet befinden – im Alltag grundsätzlich einsprachig zu leben.

Damit wurde aber noch nichts über die im Alltag *effektiv gelebte Mehrsprachigkeit* in der Schweiz gesagt. Ein kurzer Blick in die Bundesverfassung zeigt, dass Sprachen verfassungsrechtlich nur sehr rudimentär geregelt werden (vgl. Kasten II).

Bei näherer Betrachtung fällt auch auf, dass einige Themenfelder, welche immer wieder zu Animositäten führen, verfassungsrechtlich kaum Beachtung finden. So schweigt sich die Bundesverfassung zu Themen wie *Mehrsprachigkeit*, *Nichtlandessprachen*, *Lingua Franca* und des *Schweizerdeutschen* aus. Diese Fragen können allenfalls

Kasten I: Zur Anerkennung des Rätoromanischen als Landessprache

Interessant dabei sind zwei Aspekte, welche den feinen Balanceakt der pragmatischen Schweizer Mehrsprachigkeitspolitik verdeutlichen. Der erste Aspekt – *ein historischer* – zeigt, dass im selben Moment, als das Rätoromanische als Landessprache anerkannt wurde, der neue Begriff *Amtssprache* in die Verfassung eingeführt wurde. Politisch diente die Erhebung des Rätoromanischen zur Landessprache als *Mittel der geistigen Landesverteidigung* gegenüber dem südlichen Nachbarn und somit als *sprachliches Abgrenzungsmoment*. Gleichzeitig vermittelte die Anerkennung der vierten Landessprache den betreffenden schweizerischen Sprachminoritäten sicherlich ein Gefühl von Gleichheit und Zugehörigkeit, was als zusätzliches Integrationsmoment dieses Landesteils innerhalb der Landesgrenzen gesehen werden kann. Um aber die *absolute Gleichstellung* der Landessprachen nicht vollziehen zu müssen, wurde gleichzeitig mit der Einführung der vierten Landessprache den anderen drei zusätzlich der Status von Amtssprachen verliehen. Rechtlich sind nur die Amtssprachen für Gesetzestexte, Ämter und Stellen untereinander und gegenüber den Bürgern eines Staates verbindlich. Immerhin genießt seit 1996 das Rätoromanische den Status einer quasi Teilamtssprache. Konkret bedeutet dies, dass sie im Verkehr mit Personen dieser Sprache als Amtssprache des Bundes gilt.

unter den Grundrechten der *Sprachenfreiheit* subsumiert werden, was jedoch – etwas überspitzt ausgedrückt – verfassungsrechtlich fast einem *laissez faire* gleichzukommen scheint.

Könnte das Unbehagen im Diskurs um die Schweizer Mehrsprachigkeit unter anderem daher rühren, dass wir diese je nach Kontext verschieden wahrnehmen und werten?

In der Tat sonnen wir uns – in Anlehnung an die viersprachige Schweiz – immer wieder gern am Mythos des vier- oder mehrsprachigen Schweizer Volkes. Andererseits bekunden wir aber Mühe, die im Alltag real gelebte Mehrsprachigkeit als solche wahrzunehmen. Statistiken zeigen folgendes Bild: Sprecher der nationalen Minderheitensprachen (Rätoromanisch und Italienisch) beherrschen oft vier bzw. drei Landessprachen. Sonst aber besteht die Mehrsprachigkeit der Schweizer Bevölkerung hauptsächlich aus einer bis zwei Landessprachen plus einer Nichtlandessprache. Dabei gilt festzuhalten, dass nebst den Sprecherinnen aus der rätoromanischen und italienischen Schweiz es hauptsächlich Menschen mit ausländischen Wurzeln sind, die mehrsprachig leben. Liegt das unausgesprochene Unbehagen auch in dieser Realität der Schweizer Mehrsprachigkeit?

Kasten II: Was sagt die Bundesverfassung?

Von den knapp 200 Artikeln befassen sich deren fünf direkt mit Sprache und infolgedessen indirekt mit Mehrsprachigkeit. In Art. 4 (unter den allgemeinen Bestimmungen) sind die *Landessprachen* statuiert. Die Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch entspricht sowohl der Grösse der Sprachgemeinschaften als zufälligerweise auch der alphabetischen Reihenfolge in den deutschen und französischen Versionen.

Im Kapitel *Grundrechte* wird in Art. 18 BV die Sprachenfreiheit garantiert, was vereinfacht bedeutet, dass jeder Mensch frei ist, seine Sprache im Alltag zu gebrauchen, wie es ihm beliebt. In Art. 8 Abs. 2 BV wird die *Rechtsgleichheit* statuiert und das *Diskriminierungsverbot wegen der Sprache* aufgeführt. Anders aber als für die Gleichstellung von Mann und Frau oder zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten führt die Bundesverfassung im gleichen Art. nicht aus, wie sprachliche Diskriminierungen bekämpft werden sollen. Verfahrensrechtlich wichtig und ebenfalls als Grundrecht festgehalten, besteht gemäss Art. 31 Abs. 2 BV bei *Freiheitsentzug* für jede Person Anspruch auf unverzügliche Information über ihre Rechte in einer ihr verständlichen Sprache. Schliesslich werden im Kapitel *Zuständigkeiten* in Art. 70 BV die *Amtssprachen* des Bundes aufgezählt. Konkret bedeutet dies, dass auf Bundesebene sämtliche Publikationen auf Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht werden müssen. Bemerkenswert ist, dass die Gesetze offiziell nicht als blosser Übersetzungen gelten, sondern als gleichwertige Sprachversionen, welche in gleicher Weise verbindlich sind. Bei der Auslegung von Gesetzen werden deswegen auch alle drei Sprachversionen verglichen.

Verweilt die Schweiz bezüglich ihrer offiziellen Mehrsprachigkeitspolitik auf der Symbolebene oder ergreift sie die Chancen ihrer immensen, bereits vorhandenen sprachlichen Ressourcen?

Was die Nichtlandessprachen betrifft, verhält sich die Schweiz – nicht anders als manch andere Staaten auch – *ambivalent*. Der *Diskurs um Mehrsprachigkeit bezüglich Nichtlandessprachen* verläuft in einem *Kontinuum von verhaltener Anerkennung bis Stigmatisierung* ihrer Sprecherinnen. Nichtlandessprachen werden im Alltag toleriert, in Bezug auf Schulen oft problematisiert und politisch polemisiert; als kulturelle und ökonomische Ressourcen unseres Landes jedoch kaum wahrgenommen.

Nach Abkehr des während Jahrzehnten gehegten Irrglaubens, *Mehrsprachigkeit führe zwingend auch zu „Halbsprachigkeit“*, sind Schulbehörden und Institutionen nun grundsätzlich entschlossen, die Mehrsprachigkeit ihrer Schützlinge aktiv zu fördern und bekennen sich allgemein zum *Mehrwert der Mehrsprachigkeit*. Einerseits führen innovative Schulen oft kostenintensive und prestigereiche Projekte durch. So werden bilinguale Programme, Austauschprojekte oder Spezialklassen in *zwei Landessprachen* oder *(lokale) Landessprache/ Englisch* ins Leben gerufen. Hier sollen die (meist) einsprachigen Kinder gelebte bilinguale Kompetenzen in *prestigereichen Sprachen* entwickeln. Andererseits wird bei den meist seit früher Kindheit mehrsprachigen (ausländischen) Schülern die Förderung ihrer (vermeintlicher) Erstsprache, d.h. die Sprache ihrer Eltern, durch heimatlichen Unterricht propagiert. Dabei wird von hiesigen Schulbehörden oft der Unterricht der jeweiligen Erstsprache als wichtige indirekte Fördermassnahme für den Erwerb der jeweiligen Schweizer Lokalsprache gepriesen, was wiederum der besseren Integration und Schullaufbahn dienlich sein soll. Doch angesichts des niederschweligen Angebots, der prekären finanziellen Unterstützung und der mangelnden Anerkennung der zusätzlichen Sprachkenntnisse (zum Beispiel als Promotionsfach im regulären Schulzeugnis) scheint diese Massnahme nicht viel mehr als ein blosses Lippenbekenntnis in Sachen Wertschätzung dieser Mehrsprachigkeit zu sein. Besonders bitter ist die Stigmatisierung dieser Mehrsprachigen, wenn sie während ihrer ganzen Schulkarriere als *Fremdsprachige* betitelt werden und ihre Zusatzkompetenz sogar in ein Indiz für *Halbsprachigkeit* umgekehrt wird. Trotz allen Bemühungen und gegenteiliger Beteuerungen scheint doch mancherorts das defizitzentrierte Denken immer noch nicht abgelegt worden zu sein.

2. Welche Mehrsprachigkeit wollen wir?

Eine Ausnahme in der Schweizer Sprachenlandschaft bildet seit einigen Jahren die Nichtlandessprache *Englisch*. Mit dem Untergang des Französischen als Weltsprache hat die Schweiz den unbestrittenen Vorteil verloren, auf dem internationalen Parkett mit einer ihrer Lan-



Carte postale de Lugano datant probablement du début du XX^{ème} siècle. La photo est prise de la Via Geretta, au sud-ouest de la gare.

dessprachen punkten zu können. Die Dominanz des Englischen in der modernen globalisierten Welt führt auch zunehmend zum erhöhten Gebrauch dieser Sprache, oft in einer *Lingua-Franca-Version*. Diskussionen, ob nun Englisch zu einer offiziellen oder halboffiziellen Sprache der Schweiz erklärt werden sollte, laufen unter vorgehaltener Hand. Staatsrechtlich käme dies einer Revolution gleich, denn faktisch würde dies bedeuten, dass erstmals eine Nichtlandessprache auf das Niveau einer Amtssprache erhoben und somit das traditionelle *Territorialitätsprinzip* über den Haufen geworfen würde. Vor diesem Hintergrund ist der Internetauftritt der Bundesbehörden besonders interessant. Nicht nur die Webseiten werden nach und nach ins Englische übersetzt, sondern auch Gesetzestexte. Auch wenn explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei um blosser Übersetzungen handle und diese Texte deshalb keinen offiziellen Charakter aufweisen, lässt die Menge an übersetzten Erlassen an der Wichtigkeit des Englischen als Tor zur Welt keine Zweifel übrig. Ob dies nun zu Lasten der vierten Landessprache geschieht, kann hier offen gelassen werden. Aus Sicht des Users zeichnet sich aber klar eine Tendenz ab, sich modern und international kompetitiv zu zeigen und die vierte Landessprache eher als Lokalkolorit zu pflegen.

Auf Gesetzesebene zementiert der Bund die Viersprachigkeit im Sprachengesetz (SpG)¹. Anders als die Bundesverfassung differenziert das Sprachengesetz in Artikel 2 explizit zwischen der *individuellen* und der *institutionellen Mehrsprachigkeit*. Artikel 21 SpG zählt die mehrsprachigen Kantone auf, für die der Bund Finanzhilfen für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben gewährt². Gemäss Artikel 15 SpG fördern *Bund und Kantone* im Rahmen ihrer Zuständigkeit die *Mehrsprachigkeit* der Lernenden und Lehrenden. Der Fremdsprachenunterricht soll gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens *einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache* verfügen. Der Unterricht in den *Landessprachen* soll dabei den *kulturellen Aspekten eines mehrsprachigen Landes* Rechnung tragen. Die Bestimmung zeigt klar auf, dass der Fremdsprachenunterricht auf die Förderung *mindestens einer zweiten Landessprache* abzielt. Erst bei der zweiten Fremdsprache bleibt offen, ob eine weitere Landessprache oder eine Nichtlandessprache gefördert werden soll.

Im Vergleich dazu wurde in der Europäischen Union bis 2013 die Strategie „*Landessprache plus*

zwei Fremdsprachen“ verfolgt. Seither wurde dieses Prinzip zu Gunsten des Englischen umgestossen und zwar auf „*Landessprache plus Englisch plus eine weitere Fremdsprache*“.³

Die Profilierung des Englischen in Teilen der Wirtschaft führte in der Schweiz dazu, dass einige *einsprachige Kantone* sich für *Englisch als erste Fremdsprache an Primarschulen* aussprechen. Faktisch wird somit eine Nichtlandessprache zu Lasten einer Landessprache privilegiert. Problematisch ist dabei nicht die Tatsache, dass dies gegen Artikel 15 des Sprachengesetzes verstösst, sondern dass dieser Entscheid die Bevölkerung anderer Schweizer Sprachregionen brüskiert. Manche sehen dadurch die Kohäsion der Schweiz gefährdet. Es erstaunt deshalb kaum, dass zuerst Bundesrat Berset damit drohte, in die Kompetenz der Kantone einzugreifen und später das Bundesparlament sich dieses Themas annahm. Staatsrechtlich wieder ein spannungsvoller Balanceakt – diesmal zwischen *Sprachfrieden* und *Souveränität der Kantone*.

3. Total glocal?

Last but not least kann nicht über die Schweizer Mehrsprachigkeit nachgedacht werden, ohne das *Schwitzerdütsch* zu erwähnen. Nicht

Kasten III: Mehrsprachigkeit in den USA?

Ein Blick über den Atlantik zeigt, dass auch ein Land, welches die momentan angesagte Weltsprache beherrscht, über seine Sprachpolitik nachdenkt. Die USA scheinen nach der jahrhundertlangen „*English only*“-Politik eine Gegenbewegung zu initiieren. Der *Mehrwert von Mehrsprachigkeit* im internationalen Austausch wurde erkannt. Aus strategischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Gründen wollen sich die Vereinigten Staaten auf die internationalen sprachlichen Herausforderungen vorbereiten und nun ihre Bevölkerung zu mehrsprachigen Staatsbürgern heranbilden. Anders als im EU-Raum, der über eine grosse nationale Sprachenvielfalt verfügt, versuchen die USA erst jetzt ihre Mehrsprachigkeit aufzubauen, unter anderem indem die im eigenen Land teils vorhandenen individuellen sprachlichen Ressourcen gefördert und konsolidiert werden. So wurde beispielsweise ein nationales Forschungszentrum kreiert, welches mit der spezifischen Aufgabe der Förderung (und Revitalisierung) von Herkunftssprachen beauftragt ist. Landauf landab entstehen neue Angebote für Kinder und Erwachsene, welche nun die Sprache ihrer Eltern oder Vorfahren festigen oder wieder entdecken. Nebst der Förderung der lang unterdrückten Mehrsprachigkeit (Englisch/Herkunftssprachen) scheint die Erhebung des Spanischen zur offiziellen Sprache in Teilen der USA (und evtl. als zweite Nationalsprache) bloss eine Frage der Zeit zu sein. Denn in einigen Staaten der USA ist Spanisch faktisch bereits die vorherrschende lokale Sprache. Gesellt sich nun zur Mehrheit noch der politische Druck der gut ausgebildeten, sozial und ökonomisch aufgestiegenen Elite der Spanisch sprechenden Communities hinzu, wird sich wohl aus der *real gelebten individuellen Mehrsprachigkeit* eine *institutionelle Mehrsprachigkeit* ergeben.

Nichtlandessprachen werden im Alltag toleriert, in Bezug auf Schulen oft problematisiert und politisch polemisiert; als kulturelle und ökonomische Ressourcen unseres Landes jedoch kaum wahrgenommen.

explizit, sondern im Umkehrschluss wird das Schweizerdeutsche im Sprachengesetz geregelt. So wird – nach der Aufzählung der Amtssprachen des Bundes – im zweiten Absatz des Artikels 5 SpG festgehalten, dass die Bundesbehörden die Amtssprachen in ihren Standardformen verwenden. Dass damit nicht die verschiedenen Idiome der rätoromanischen Sprachen gemeint sind, belegt im Umkehrschluss Artikel 6, der klar statuiert, dass Personen rätoromanischer Sprache sich in deren Idiomen oder in *Rumantsch gri-schun* an die Bundesbehörden wenden können. Etwas überspitzt gesagt: Würde Artikel 5 SpG tatsächlich nach dem Wortlaut interpretiert und nicht – wie es die Behörden zu tun pflegen – nach Sinn und Zweck, so würde ein Telefongespräch zwischen einer Deutschschweizer Verwaltungsangestellten und einer Deutschschweizer Bürgerin – streng genommen – auf *Hochdeutsch* geführt werden müssen. Interessant bleibt die Feststellung, dass das Sprachengesetz der real existierenden medialen Diglossie (d.h., dem Gebrauch der Standardsprache als Schriftsprache und des Dialekts als mündliche Ausdrucksweise, also dem Nebeneinander zweier Varietäten der gleichen Sprache) keine (explizite) Beachtung schenkt, denn im Gesetzestext wird nicht zwischen schriftlicher und mündlicher Kommunikation unterschieden. Der pragmatische Umgang mit dem Schweizerdeutschen scheint selbstverständlich und wird im Gesetz nicht weiter ausgeführt. Auch bezüglich des Unterrichts wird im Sprachengesetz bloss festgehalten, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür sorgen, dass die Unterrichtssprache, namentlich ihre *Standardform*, auf allen Unterrichtsstufen besonders gepflegt wird.⁴ Das Schweizerdeutsche bleibt auch hier explizit unerwähnt.

Viel direkter und kontrovers gehen Kantone mit der Frage des *Schweizerdeutschen* um: So wurden an der Urne die sogenannten „*Mundart-Initiativen*“ in den Kantonen Aargau und Zürich

angenommen, in den Kantonen Glarus und Luzern abgelehnt und im Kanton Solothurn bereits während der Unterschriftensammlung vom Tisch gewischt. Vereinfacht man die geführten Debatten auf, „*Mehr Dialekt - mehr Schweiz*“ versus „*mehr Hochdeutsch - bessere Schulleistungen*“, so scheinen etwas zugespitzt die „*Identitätsfrage*“ vs. „*Bildungschancen*“ gegeneinander ausgespielt zu werden.

Die Krux mit dem Schweizerdeutschen scheint jedoch weniger eine sprachliche, sondern eine soziale zu sein, die je nach Kontext eine integrative und ausschliessende Wirkung zeitigt. Innerhalb der Deutschschweizer Sprachgemeinschaften stärkt die *Mundart* das Zugehörigkeitsgefühl. Obwohl das Schweizerdeutsche als solches nicht existiert, sondern ein Oberbegriff für Dialekte im Deutschschweizer Sprachraum darstellt, fallen dem Deutschschweizer Dialekte aus dem angrenzenden deutschsprachigen Ausland rasch als *fremdartig* auf. Manch ein Deutschschweizer betrachtet *seinen Dialekt* als seine „*Muttersprache*“ und sieht diesen als *Teil seiner Identität*. Einen Dialektsprecher kann man somit „*heim tun*“ und je nach Bedarf als Zürcher, Berner oder Basler ausgrenzen oder als Deutschschweizer einschliessen. Als besonderes Ausgrenzungsmoment gegenüber Schweizerinnen anderer Landesteile erweist sich die *Code-Switch-Resistenz*, welche einige Dialektsprechende an den Tag legen. Dass dieses – oft aus reiner Bequemlichkeit herrührende – Verhalten

Anderssprachige vergrault, sich der in der Schule erworbenen Sprache zu bedienen, ist kaum erstaunlich. Sicher fördert dies die Verständigung zwischen den Landesteilen nicht.

4. Ein Unbehagen, viele Ursachen...

Das Unbehagen im Diskurs um die Schweizer Mehrsprachigkeit hat also verschiedene Ursachen. Eine kann darin geortet werden, dass die auf institutioneller Ebene proklamierte Viersprachigkeit nicht mit den gelebten Sprachwelten übereinstimmt. Weitere Ursachen liegen in der Art und Weise der Führung von Diskussionen. Sei es bezüglich der Frage des Schweizerdeutschen im Kindergarten oder der ersten Fremdsprache an Primarschulen, öffentliche Sprachdebatten erfolgen meist polemisch, aber selten sprachwissenschaftlich fundiert. Nicht selten werden Aussagen aus wissenschaftlichen Studien aus ihrem Kontext herausgerissen und damit sinnentleert oder missverständlich für die Verfolgung politischer oder medialer Ziele herangezogen.

Die Abkehr vom Erwerb einer zweiten Landessprache ist nicht nur eine Kränkung für manche Landsleute anderer Landesteile, sondern möglicherweise auch eine unerkannte Verletzung der eigenen verinnerlichten Schweizer Identität: denn die Schweiz ist offiziell viersprachig! Das damit einhergehende *latente Unbehagen* zeigt sich pointiert in der *Glokalisierungsten-*

denz⁵ gewisser Deutschschweizer Kantone. So streben sie auf Kosten einer Landessprache der globalen Sprache nach, kompensieren gleichzeitig ihr wenig vaterländisches Verhalten mit der Stärkung der lokalen Sprachvarietät, d.h. der Mundart. Damit wird die Kohäsion unseres Landes sprachpolitisch gleich zweifach angegriffen.

5. Lösungen in Sicht?

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels werden wir uns neuen Herausforderungen stellen müssen. Eine davon ist die der nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen. Die Schweiz ist mehrsprachig. Nolens volens schliesst ihre Mehrsprachigkeit faktisch Nichtlandessprachen ein. Verweilt die Schweiz bezüglich ihrer offiziellen Mehrsprachigkeitspolitik auf der Symbolebene oder ergreift sie die Chancen ihrer immensen, bereits vorhandenen sprachlichen Ressourcen? Beim Schweizer Mehrsprachigkeitsdiskurs geht es unter anderem um Werte und Identitätsfindung, um Durchsetzung unterschiedlicher Interessen in einem pluralistischen Land, in einer sich immer schneller drehenden globalisierten Welt. Bei der resultierenden Konsensfindung geht es um die Beantwortung der Frage: *Welche Mehrsprachigkeit wollen, sollen und können wir uns leisten?* Die Welt ist mehrsprachig – um unsere Position weiterhin zu sichern, ist es wichtig, dass wir es ebenfalls bleiben. Wir können dabei beim Traditionellen verhaften *und* neue Wege einschlagen, um innovativ und kompetitiv zu bleiben. Ob wir das tun? Das ist eine Frage des politischen Willens, und hier gilt bekanntlich: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg – ganz besonders in einer Willensnation.

Anmerkungen

¹ In dessen Zweckartikel gibt er seinen Willen zum Ausdruck, folgende Ziele erreichen zu wollen: die *Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz* zu stärken, den *inneren Zusammenhalt des Landes* zu festigen, die *individuelle und die institutionelle Mehrsprachigkeit in den Landessprachen* zu fördern und schliesslich das *Rätoromanische und das Italienische als Landessprachen* zu erhalten und zu fördern.

² Als solche gelten namentlich die *Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Hilfsmittel* für die *mehrsprachige Arbeit* in *politischen Behörden, Justiz und Verwaltung*, aber auch die *Förderung der Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden* in den *Amtssprachen des Kantons auf allen Unterrichtsstufen*.

³ *Language Rich Europe*.

⁴ Art. 15 SpG

⁵ Wechselwirkungen von globalen und lokalen Entwicklungsprozessen (zusammengesetzt aus global und lokal).

Links

Bundesrecht

<http://www.admin.ch/bundesrecht/00586/index.html?lang=de>

The National Heritage Language Resource Center (NHLRC)

<http://nhlrc.ucla.edu/nhlrc/page/about>

Das Projekt *Language Rich Europe*

<http://www.language-rich.eu/de/home/ueber/ueber-das-projekt.html>

Andrea Wehrli

è professoressa di diritto presso la Scuola universitaria professionale di Berna (BFH), divisione Amministrazione Aziendale e ricerca all'interfaccia tra lingue e diritto.



Carte postale de Lugano (Piazza del Giardino e Monte Brè) datant probablement du début du XX^{ème} siècle.